Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4462

24. 04. 96

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Dr. Herta Däubler-Gmelin, Hermann Bachmaier, Peter Enders, Hans-Joachim Hacker, Alfred Hartenbach, Dr. Eckhart Pick, Margot von Renesse, Richard Schuhmann (Delitzsch), Erika Simm, Ludwig Stiegler, Dieter Wiefelspütz, Anni Brandt-Elsweier, Frank Hofmann (Volkach), Hans-Peter Kemper, Volker Kröning, Dorle Marx, Volker Neumann (Bramsche), Otto Schily, Dietmar Schütz (Oldenburg), Rolf Schwanitz, Johannes Singer, Ute Vogt (Pforzheim), Inge Wettig-Danielmeier, Günter Graf (Friesoythe), Marianne Klappert, Fritz Rudolf Körper, Bernd Reuter, Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Gisela Schröter, Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast, Jochen Welt, Hans Büttner (Ingolstadt), Lothar Ibrügger, Dr. Hans-Hinrich Knaape, Walter Kolbow, Horst Kubatschka, Klaus Lennartz, Adolf Ostertag, Rudolf Purps, Dieter Schanz, Bodo Seidenthal, Dr. Peter Struck, Siegfried Vergin, Verena Wohlleben, Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems

A. Problem

1. Das geltende Sanktionensystem gibt den Gerichten zu wenige Gestaltungsmöglichkeiten, um ihrer kriminalpädagogischen Aufgabe (vgl. Karl Peters, Grundprobleme der Kriminalpädagogik, Berlin 1960) gerecht werden zu können. Dadurch ist die Praxis der Strafzumessung noch zu häufig durch die bekannte Stufenfolge Geldstrafe/Freiheitsstrafe mit Bewährung/Freiheitsstrafe gekennzeichnet. Vor allem aber werden im geltenden Sanktionensystem die legitimen Interessen von Verbrechensopfern an einer Entschädigung für die durch die Tat entstandenen Nachteile noch nicht ausreichend berücksichtigt.

   Der vorliegende Entwurf wurde in ähnlicher Fassung bereits vor der Einführung des sog. Verbrechensbekämpfungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) eingebracht. Er ist durch jenes Gesetz bei der Neuregelung des Täter-Opfer-Ausgleichs teilweise übernommen worden. Die übrigen Vorschläge des Entwurfs bleiben jedoch nicht zuletzt deshalb aktuell, weil die Rechtsstellung der Opfer von Verbrechen nach wie vor unbe-

friedigend ist. Der Verbesserung dieser Rechtsstellung, dort bezogen auf das Strafverfahrensrecht, dient auch der bereits eingebrachte Gesetzentwurf der Fraktion der SPD zur Verbesserung der Rechtsstellung von Deliktsopfern und zum Einsatz von Videogeräten bei Zeugenvernehmungen in der Hauptverhandlung (Drucksache 13/3128).

Eine Wiedergutmachung des materiellen Schadens durch den Täter ist häufig unmöglich, weil dieser nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um sowohl die Kosten des gerichtlichen Verfahrens als auch eine Geldstrafe und die Kosten der Strafvollstreckung zu bezahlen und außerdem noch Schadensersatzforderungen des Opfers zu befriedigen. Diese finanziellen Schwierigkeiten können durch die Möglichkeit einer Aussetzung von Geldstrafen zur Bewährung, durch eine umfassendere Berücksichtigung nachträglicher Verschlechterungen der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie durch die Erweiterung der Strafaussetzung von Freiheitsstrafen zur Bewährung zumindest in einigen Fällen behoben werden.

2. Durch die Verhängung und Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen mit Freiheitsentzug werden Straffällige aus ihrem sozialen Umfeld gerissen, was häufig zu Arbeitsplatz- und Wohnungsverlust sowie zur Störung oder Auflösung der sozialen Beziehungen führt. Das erschwert nach der Entlassung eine Wiedereingliederung des Täters und erhöht dadurch die Gefahr erneuter Straffälligkeit.

   Im Strafvollzug selbst gelingt nicht zuletzt wegen des Mangels an geschultem Personal eine Resozialisierung des Täters, die § 2 Satz 1 StVollzG als Vollzugsziel vorschreibt, nur in wenigen Fällen. Hinzu kommt die Gefahr einer kriminellen Ansteckung und dadurch der Beginn oder die Fortsetzung einer kriminellen Karriere nach der Entlassung.

   Wegen dieser Nachteile, die mit der Vollstreckung von Freiheitsstrafen verbunden sind, sollen die vorhandenen Möglichkeiten, statt Freiheitsstrafe ambulante Sanktionen zu verhängen, erweitert und neue Möglichkeiten geschaffen werden. Dazu gehört auch der Ausbau der Aussetzung von Freiheitsstrafen zur Bewährung.

   Außerdem sollen Angebote und Anreize geschaffen werden, eine Ersatzfreiheitsstrafe, die bei Nichtbegleichung einer Geldstrafe angeordnet werden kann, abzuwenden, da der Anteil der Vollstreckungen von Ersatzfreiheitsstrafen mit 6 % an der Gesamtzahl der zu Geldstrafe Verurteilten im Jahre 1989 (vgl. Drucksache 12/3718) immer noch zu hoch ist.

3. Wegen des hohen Stellenwertes, den der Besitz und die Benutzung eines Kraftfahrzeuges in der modernen Freizeit- und Berufswelt hat, bietet sich hier ein geeigneter Ansatzpunkt zur Einwirkung auf diejenigen Täter, die bei oder im Zusammenhang mit der Benutzung von Kraftfahrzeugen straffällig werden. Durch die Verhängung von Fahrverboten kann in vielen Fällen auch ohne weitere Sanktionen ein starker Impuls zur Vermeidung weiterer Straftaten gesetzt werden.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt u. a. vor:

1. Eine stärkere Berücksichtigung des Gedankens des Täter-Opfer-Ausgleichs auch bei der
   - Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens,
   - Entscheidung über die Aussetzung der Vollstreckung.
2. Einführung der Möglichkeit, Geldstrafen zur Bewährung auszusetzen.
3. Berücksichtigung von nachträglichen Verschlechterungen der Vermögensverhältnisse bei Verurteilung zu Geldstrafe zusätzlich durch die Herabsetzung der Tagessatzhöhe.
4. Änderung der Vorschriften über das Fahrverbot durch
   - Umgestaltung von einer Nebenstrafe zur selbständigen Hauptstrafe,
   - Heraufsetzung des Höchstmaßes,
   - Einführung der Möglichkeit einer Aussetzung der Vollstreckung.
5. Erweiterung der Möglichkeiten einer Strafaussetzung von Freiheitsstrafen zur Bewährung.
6. Erweiterung des Anwendungsbereichs der Verwarnung mit Strafvorbehalt durch Festlegung einer gerichtlichen Erklärungspflicht bei Verurteilung zu Geldstrafe trotz Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen.
7. Festlegung eines exakten Maßstabes für die Umrechnung von Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafe in gemeinnützige Arbeit.

C. Alternativen

Es sind bisher keine alternativen Gesetzentwürfe eingebracht worden.

D. Kosten

Es entstehen keine Mehrkosten für die Haushalte des Bundes und der Länder.

Durch die Möglichkeit, eine Geldstrafe zur Bewährung auszusetzen, können Mindereinnahmen der Staatskasse eintreten, die jedoch zumindest teilweise durch die verminderten Kosten infolge des zu erwartenden Rückgangs der vollstreckten Freiheitsstrafen und Einsparung der dadurch entstehenden Aufwendungen kompensiert werden. Durch den Einsatz von zu Geldstrafe Verurteilten in den Kommunen, wo sie zur Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe gemeinnützige Arbeit leisten, ist außerdem mit der Einsparung von Kosten, die für die entgeltliche Verrichtung solcher Arbeiten entstünden, zu rechnen.

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 40 wird folgender § 40a eingefügt:

„§ 40a
Aussetzung der Geldstrafe zur Bewährung

(1) Bei einer Verurteilung zu Geldstrafe von nicht mehr als einhundertachtzig Tagessätzen setzt das Gericht die Vollstreckung der Geldstrafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, daß der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung gereichen läßt und künftig auch ohne die Einwirkung der Strafvollstreckung keine Straftaten mehr begehen wird. Dabei sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände der Tat, sein Verhalten nach der Tat, insbesondere seine Bemühungen um Wiedergutmachung des eingetretenen Schadens, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.

(2) Das Gericht kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Vollstreckung einer höheren Geldstrafe, die dreihundertsechzig Tagessätze nicht übersteigt, zur Bewährung aussetzen, wenn nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen.

(3) Die §§ 56a bis 56g gelten mit Ausnahme des § 56b Abs. 2 Nr. 2 entsprechend."

2. Die Überschrift „Nebenstrafe" vor § 44 wird durch die Bezeichnung „Fahrverbot" ersetzt.

3. § 44 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „Hat jemand eine Straftat bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen, so kann ihm das Gericht anstelle einer sonst verwirkten Geld- oder Freiheitsstrafe oder neben einer Geldstrafe für die Dauer von einem Monat bis zu einem Jahr verbieten, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder oder einer bestimmten Art zu führen."

   b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „Das Fahrverbot wird wirksam, wenn der Führerschein nach Rechtskraft des Urteils oder des Strafbefehls durch seinen Inhaber in amtliche Verwahrung gelangt, spätestens jedoch nach Ablauf von vier Monaten seit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung."

4. § 56 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Gericht kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Vollstreckung einer höheren Freiheitsstrafe, die drei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aussetzen, wenn bei Begehung der Tat keine Gewalt gegen eine Person angewandt und nicht mit Gefahren für Leib oder Leben gedroht wurde und wenn nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen."

5. § 56c Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

   b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

   „6. an einer Verkehrsausbildung einer anerkannten Fahrschule mit theoretischer und praktischer Unterrichtung oder einem Verkehrsunterricht oder Sicherheitstraining teilzunehmen."

6. § 59 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

   „Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn der Täter zum ersten Mal straffällig geworden ist und die verwirkte Geldstrafe nicht mehr als neunzig Tagessätze beträgt."

   b) Der frühere Satz 2 wird Satz 3.

7. § 59a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden folgende neue Nummern 5 und 6 eingefügt:

   „5. sich der Aufsicht und Betreuung einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) zu unterstellen,

   6. gemeinnützige Leistungen zu erbringen oder".

   b) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7.

   c) Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Dabei dürfen an die Lebensführung des Verwarnten keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden; auch dürfen die Auflagen und Weisungen nach Satz 1 Nr. 3 bis 7 zur Bedeu-

tung der vom Täter begangenen Tat nicht außer Verhältnis stehen. Die Weisungen und Auflagen nach Satz 1 Nr. 4 und 5 dürfen nur mit Einwilligung des Verwarnten erteilt werden."

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

Artikel 293 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

   „Einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe entsprechen sechs Stunden gemeinnütziger Arbeit."

2. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

Artikel 3

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 153 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Hat das Verfahren ein Vergehen zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht, was insbesondere dann anzunehmen sein kann, wenn der Täter den durch die Tat entstandenen Schaden wiedergutmacht."

2. Nach § 456a wird folgender § 456b eingefügt:

   „§ 456b

   (1) Die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe kann aufgeschoben werden, wenn der Verurteilte ohne sein Verschulden zahlungsunfähig geworden ist.

   (2) Die Vollstreckung ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 aufzuschieben, wenn der Verurteilte sich ernsthaft um eine Wiedergutmachung des durch die Tat entstandenen Schadens bemüht."

3. Nach § 456c wird folgender § 456d eingefügt:

   „§ 456d

   (1) Die Vollstreckungsbehörde kann auf Antrag des Verurteilten die Vollstreckung des Fahrverbotes (§ 44 des Strafgesetzbuches) aussetzen, wenn anderenfalls nach Ablauf der in § 44 Abs. 3 des Strafgesetzbuches genannten Frist eine erhebliche, außerhalb des Zwecks des Verbots liegende, durch spätere Vollstreckung vermeidbare Härte für den Verurteilten oder seine Angehörigen bestünde.

   (2) Der Zeitraum des Aufschubs wird auf die für das Fahrverbot festgesetzte Zeit nicht angerechnet."

4. § 459a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

      „Sie entscheidet darüber hinaus, wenn eine Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten nicht zu erwarten ist und kann in diesem Fall die Tagessatzhöhe entsprechend den veränderten Verhältnissen herabsetzen."

   b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Bonn, den 24. April 1996

Dr. Jürgen Meyer (Ulm)
Dr. Herta Däubler-Gmelin
Hermann Bachmaier
Peter Enders
Hans-Joachim Hacker
Alfred Hartenbach
Dr. Eckhart Pick
Margot von Renesse
Richard Schuhmann (Delitzsch)
Erika Simm
Ludwig Stiegler
Dieter Wiefelspütz
Anni Brandt-Elsweier
Frank Hofmann (Volkach)
Hans-Peter Kemper
Volker Kröning
Dorle Marx
Volker Neumann (Bramsche)
Otto Schily
Dietmar Schütz (Oldenburg)
Rolf Schwanitz
Johannes Singer
Ute Vogt (Pforzheim
Inge Wettig-Danielmeier
Günter Graf (Friesoythe)
Marianne Klappert
Fritz Rudolf Körper
Bernd Reuter
Wilhelm Schmidt (Salzgitter)
Gisela Schröter
Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast
Jochen Welt
Hans Büttner (Ingolstadt)
Lothar Ibrügger
Dr. Hans-Hinrich Knaape
Walter Kolbow
Horst Kubatschka
Klaus Lennartz
Adolf Ostertag
Rudolf Purps
Dieter Schanz
Bodo Seidenthal
Dr. Peter Struck
Siegfried Vergin
Verena Wohlleben
Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

Allgemeines

A. Anlaß des Entwurfs

Die Fraktion der SPD hat am 6. Dezember 1991 eine Große Anfrage zur Weiterentwicklung des strafrechtlichen Sanktionensystems (Drucksache 12/1768) eingebracht, die von der Bundesregierung unter dem 12. November 1992 beantwortet wurde (Drucksache 12/3718).

Die Änderungsvorschläge dieses Gesetzentwurfs stimmen teilweise mit den Beschlüssen des 59. Deutschen Juristentages überein, der sich im September 1992 mit der Frage „Empfehlen sich Änderungen und Ergänzungen bei den strafrechtlichen Sanktionen ohne Freiheitsentzug?" befaßt hat (vgl. Beschlüsse in: NJW 1992, 3022).

Opferinteressen

Seit mehr als zehn Jahren befürworten Kriminologen und Strafrechtswissenschaftler mit wachsendem Nachdruck eine Verbesserung der Stellung von Verbrechensopfern. Dies hat in einem ersten Schritt zu einer Verstärkung der verfahrensrechtlichen Stellung des Opfers im Strafprozeß durch das seit dem 1. April 1987 geltende Opferschutzgesetz geführt.

In jüngerer Zeit wird zunehmend auch eine stärkere Berücksichtigung der materiellen Interessen des Opfers gefordert. Dies kann zum einen durch eine Besserstellung des Täters, der sich um einen Ausgleich mit dem Opfer der Straftat bemüht, geschehen. Zum anderen aber auch durch einen überlegteren Einsatz der Freiheitsstrafe, um Verdienstausfälle von Verurteilten so gering wie möglich zu halten. Durch den Einsatz des Täters im Bereich der Wiedergutmachung kann, wie auch der Deutsche Juristentag 1992 mit großer Mehrheit festgestellt hat, das Strafbedürfnis gemindert werden, eventuell sogar ganz entfallen.

Dem sollte eine Berücksichtigung der Wiedergutmachung der Tat durch den Täter auch in den Bereichen Rechnung tragen, in denen sie das Verbrechensbekämpfungsgesetz nicht vorsieht.

Finanzielle Schwierigkeiten und Gefahr erneuter Straffälligkeit

Straftäter sind in den meisten Fällen wirtschaftlich nicht in der Lage, sämtliche Forderungen, die aufgrund der Verurteilung wegen einer Straftat entstehen (Verfahrenskosten, Geldstrafe, Vollstreckungskosten, Schadensersatzforderungen), zu befriedigen.

Dies führt einerseits zu einer Schlechterstellung des Verbrechensopfers, da dieses anders als der Staat nicht über einschneidende Zwangsmittel zur Durchsetzung seiner Forderungen verfügt (z. B. Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe).

Andererseits besteht aufgrund der hohen Verschuldung, mit der die meisten zu Freiheitsstrafe Verurteilten aus dem Strafvollzug entlassen werden, die Gefahr einer erneuten Straffälligkeit. Auch die zu Geldstrafe Verurteilten werden nicht selten erneut straffällig, um sich die finanziellen Mittel zur Bezahlung der Geldstrafe zu beschaffen, damit keine Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet wird. Dies gilt in besonderem Maße, wenn sich die wirtschaftliche Situation des Täters seit der Verurteilung nachteilig verändert hat.

Deshalb werden Maßnahmen befürwortet, durch die diese zusätzlichen, erst nach der Verurteilung entstehenden Belastungen vermieden oder verringert werden können.

Nachteile und Gefahren des Strafvollzugs

Neben den hohen Kosten, die durch die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe für den Steuerzahler entstehen, bestehen jedenfalls in Fällen der leichteren und mittleren Kriminalität aufgrund der relativ kurzen Verweildauer und des Mangels an geschultem Personal im Strafvollzug nur geringe Chancen zur effektiven Resozialisierung von Straftätern. Deshalb wurde in der Vergangenheit von der im Jahre 1953 durch das Strafrechtsänderungsgesetz (BGBl. I S. 735) eingeführten und 1969 und 1986 durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts (BGBl. I S. 645) und das Dreiundzwanzigste Strafrechtsänderungsgesetz (BGBl. I, S. 393) erweiterten Möglichkeit, kürzere Freiheitsstrafen zur Bewährung auszusetzen, zunehmend Gebrauch gemacht (beispielsweise im Jahre 1990 bei 74,5 % der Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr und bei 44,5 % der Freiheitsstrafen zwischen einem und zwei Jahren; vgl. Drucksache 12/3718).

Hierdurch werden die wirtschaftlichen und sozialen Nachteile vermieden (z. B. Arbeitsplatz- und Wohnungsverlust, Verschuldung, Abbruch der Kontakte zur Familie u. v. m.), die mit dem Freiheitsentzug verbunden sind und eine Wiedereingliederung nach Verbüßung der Freiheitsstrafe erschweren, nicht selten sogar unmöglich machen und deshalb zu erneuter Straffälligkeit führen.

Im europäischen Ausland (z. B. Belgien und Frankreich) hat man mit der Aussetzung höherer Freiheitsstrafen zur Bewährung gute Erfahrungen gemacht.

Deshalb wird eine entsprechende Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren auch in Deutschland gefordert. Dies sollte zunächst auf Deliktsgruppen beschränkt werden, bei denen keine Gewalt angewandt oder mit Gefahren für Leib oder Leben gedroht wurde.

Gestiegene Bedeutung der Kraftfahrzeug-Nutzung

Die Bedeutung der Kraftfahrzeug-Benutzung hat in den letzten 30 Jahren sowohl im Hinblick auf die Begehung von Straftaten als auch hinsichtlich des Stellenwertes, den der einzelne dem Kraftfahrzeug und seiner individuellen Mobilität zumißt, stark zugenommen.

Deshalb wird eine Erweiterung der Möglichkeiten zur Verhängung eines Fahrverbotes als ein Mittel, das den Straftäter an einer empfindlichen Stelle trifft, gefordert. Der Deutsche Juristentag 1992 hat sich für eine Umgestaltung dieses als Nebenstrafe bekannten Instruments zur Hauptstrafe ausgesprochen, da es bei Erhöhung der Anordnungshöchstdauer von drei Monaten auf ein Jahr häufig nicht erforderlich ist, daneben weitere Sanktionen zu verhängen. Die Sanktion eignet sich nicht zuletzt für den Bereich der Freizeitkriminalität.

B. Zielsetzung und Inhalt des Entwurfs

1. Schadenswiedergutmachung

Nach der durch das erste Opferschutzgesetz erfolgten Verbesserung der verfahrensrechtlichen Stellung von Verbrechensopfern wird die Durchsetzung der materiellen Interessen der Opfer durch Wiedergutmachung des entstandenen Schadens verbessert, indem durch die Möglichkeiten der Verfahrenseinstellung und Aussetzung der Strafvollstreckung Anreize für den Täter geschaffen werden, sich um einen Ausgleich mit dem Opfer zu bemühen.

Als Teil des nach bestehender Rechtslage nunmehr ansatzweise angelegten Täter-Opfer-Ausgleichs bietet gerade die Wiedergutmachung eine Auseinandersetzung des Täters mit dem Opfer und den Folgen der Tat, so daß die Anonymität zwischen Täter und Opfer beseitigt und dem Täter die Konsequenzen der Tat aus der Opferperspektive vor Augen geführt werden. Darin ist ein deutlich positiv spezialpräventiver Aspekt einbegriffen, der Anlaß zu der Hoffnung gibt, daß der Täter künftig keine Straftaten mehr begehen wird.

Da der Täter, der den Schaden wiedergutmacht, der durch seine Tat entstanden ist, nur seiner ohnehin bestehenden zivilrechtlichen Pflicht zur Leistung von Schadensersatz nachkommt, kann gleichwohl ein vollständiger Schuldausgleich durch die Wiedergutmachung nicht erreicht werden, so daß sie einen wesentlichen Bestandteil der Überlegungen zur Art und Weise der Strafverfolgung bildet.

2. Sanktionen ohne Freiheitsentzug

Durch den Entwurf werden außerdem die gesetzlichen Voraussetzungen für eine vermehrte Verhängung von Sanktionen ohne Freiheitsentzug anstelle von stationären Sanktionen geschaffen.

a) Durch ambulante Sanktionen vergrößern sich wegen Vermeidung der negativen Folgen des Freiheitsentzugs (soziale Desintegration, Gefahr krimineller Infektion u. v. m.) die Chancen auf ein zukünftiges straffreies Leben, so daß dem Strafzweck der positiven Generalprävention Rechnung getragen wird.

   Darüber hinaus gilt es in der Strafrechtswissenschaft als gesicherte Erkenntnis, daß für die Abschreckungswirkung sowohl hinsichtlich des einzelnen Täters (negative Spezialprävention) als auch im Hinblick auf die Allgemeinheit (negative Generalprävention) in erster Linie nicht das „Wie", sondern das „Ob" der Strafe entscheidend ist, so daß dieser Strafzweck gleichermaßen durch die Androhung und Verhängung ambulanter Sanktionen erreicht werden kann.

   Schließlich kann das Strafbedürfnis der Allgemeinheit durch effektive ambulante Sanktionen ebenso befriedigt werden wie durch die Verhängung und Vollstreckung von Freiheitsstrafen, so daß auch die Normgeltung bestätigt, also der Strafzweck der positiven Generalprävention verwirklicht werden kann.

   Letztlich ist bei angemessener Zumessung der ambulanten Sanktionen auch ein gerechter Schuldausgleich möglich, so daß alle anerkannten Strafzwecke durch ambulante anstelle von stationären Sanktionen erreicht werden können.

b) Deshalb werden die Möglichkeiten der Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung und – in Übereinstimmung mit dem Votum des Deutschen Juristentages 1992 – der Verwarnung mit Strafvorbehalt erweitert.

   Ersteres geschieht durch eine Heraufsetzung der Höchstgrenze für Freiheitsstrafen, die zur Bewährung ausgesetzt werden können, von zwei auf drei Jahre bei Vorliegen besonderer Umstände, jedoch beschränkt auf Eigentums- und Vermögensdelikte, bei denen keine Gewalt gegen eine Person angewandt und nicht mit Gefahren für Leib oder Leben gedroht wurde.

   Das Rechtsinstitut der Verwarnung mit Strafvorbehalt (§§ 59ff. StGB) hat sich bereits im geltenden Recht insbesondere bei mittellosen Tätern als geeignet erwiesen, um die Sanktionslücke zwischen einer Verfahrenseinstellung (gegen Auflagen und Weisungen) gemäß §§ 153, 153a StPO und der Verurteilung zu Geldstrafe zu schließen. Bedauerlicherweise hat die Verwarnung mit Strafvorbehalt in der strafgerichtlichen Praxis aber dennoch Ausnahmecharakter behalten, was der Anteil von lediglich 0,5 % an der Gesamtzahl der Verurteilten im Jahre 1990 belegt (vgl. Drucksache 12/3718). Dies mag zum Teil darauf zurückzuführen sein, daß diese Sanktionsform gegenwärtig keinen allzu großen Bekanntheitsgrad genießt. Dem soll durch die obligatorische Verhängung in bestimmten Regelfällen abgeholfen werden.

3. Geldstrafe

a) Die gegenwärtige Rechtslage, nach der Freiheitsstrafen, aber keine Geldstrafen, zur Bewährung ausgesetzt werden können, führt in der Praxis häufig zu Konsequenzen, die Außenstehenden und erst recht den unmittelbar Betroffenen nur schwer plausibel gemacht werden können: Dies

ist beispielsweise dann der Fall, wenn von zwei Komplizen einer als Wiederholungstäter mit zur Bewährung ausgesetzter Freiheitsstrafe bestraft wird, während der andere nicht vorbestrafte Mittäter zu Geldstrafe verurteilt wird, die er ohne Rücksicht auf eine zukünftige Legalbewährung bezahlen muß. Darüber hinaus soll damit auch dem Anliegen Rechnung getragen werden, kurzzeitige Freiheitsstrafen einzudämmen. Dazu zählt gerade auch die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen, deren Umfang in den Fällen regelmäßig gering ist, in denen eine Geldstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden könnte. Die Sanktionierung einer Straftat durch eine Geldstrafe, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird, ist für den einzelnen ebenso spürbar wie eine ausgesetzte Freiheitsstrafe. Denn bei dem Täter, der für eine Bewährungsstrafe im Bereich der Geldstrafe überhaupt in Betracht kommt (vorrangig Ersttäter im unteren Deliktsbereich), ist davon auszugehen, daß er für ein Unterlassen zukünftigen Fehlverhaltens dieser Art bereits durch diese Bewährungsstrafe zu sensibilisieren ist.

Deshalb soll aufgrund der guten Erfahrungen, die mit der Aussetzung einer Geldstrafe zur Bewährung im europäischen Ausland (z. B. Belgien, Frankreich, Italien, Spanien, Niederlande und Österreich) gemacht wurden, aus Gründen der Gleichbehandlung und zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen auch in Deutschland die Möglichkeit eingeführt werden, eine Geldstrafe unter ähnlichen Voraussetzungen wie eine Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen.

Hierdurch werden auch die Aussichten von Verbrechensopfern auf Befriedigung ihrer Schadensersatzforderungen verbessert. Deshalb hat der Deutsche Juristentag 1992 die Einführung der Möglichkeit, eine Geldstrafe zur Bewährung auszusetzen, befürwortet, wenn dadurch der Vorrang von Ansprüchen des Verletzten gesichert werden kann.

b) Bei nachträglicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des zu Geldstrafe Verurteilten gerät dieser in Gefahr, entweder wegen Nichtbezahlung der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen zu müssen oder sich die zur Bezahlung der Geldstrafe erforderlichen Mittel auf illegalem Wege beschaffen zu wollen. Beides widerspricht dem Zweck der Geldstrafe und kann durch die Möglichkeit einer nachträglichen Stundung der Geldstrafe, der Aussetzung der Vollstreckung oder notfalls der Herabsetzung der Tagessatzhöhe vermieden werden.

c) Die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen kann durch die Ableistung gemeinnütziger Arbeit abgewendet werden (Artikel 293 EGStGB). Hierfür wird aus Gründen der Rechtssicherheit und Gleichbehandlung ein exakter Umrechnungsmaßstab festgelegt, der so bemessen ist, daß dem Verurteilten ein Anreiz geboten wird, gemeinnützige Arbeit zu verrichten, anstatt eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen. Dies ist angebracht, um die Zahl und damit auch die Kosten der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen zu vermindern, für die Allgemeinheit vorteilhafte Leistungen zu ermöglichen und außerdem durch die Erfahrungen, die der Verurteilte bei der Arbeit macht, diesem Orientierungshilfen für ein zukünftiges straffreies Leben zu bieten.

4. Fahrverbot

Mit der Erweiterung des Fahrverbots im Höchstmaß und Veränderung der Rechtsnatur soll der gestiegenen Bedeutung von Kraftfahrzeugen in Beruf und Freizeit Rechnung getragen werden. Hierdurch wird der im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs (z. B. Nötigung im Straßenverkehr, leichtere Straßenverkehrsgefährdung u. ä.) Verurteilte häufig wirkungsvoller beeinflußt als durch eine Geldstrafe.

Zu den einzelnen Vorschriften

I. Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1 (§ 40a StGB)

– Aussetzung der Geldstrafe zur Bewährung –

In dieser Norm wird nach dem Vorbild der Aussetzung von Freiheitsstrafen zur Bewährung gemäß §§ 56ff. StGB die Möglichkeit einer Aussetzung von Geldstrafen zur Bewährung eingeführt. Im Gegensatz zur Freiheitsstrafe soll hier jedoch keine Bewährungsauflage erteilt werden können, die die Zahlung einer Geldbuße vorsieht, da ansonsten auf diesem Wege die finanzielle Belastung aufrechterhalten bliebe. Ebenso wie für eine zur Bewährung auszusetzende Freiheitsstrafe ist auch hier eine Begrenzung erforderlich, da sich die nach § 54 Abs. 2 StGB mögliche Gesamtgeldstrafe bis auf 720 Tagessätze erstrecken kann und dieser Rahmen nicht gänzlich zur Bewährung ausgesetzt werden kann.

Dadurch wird eine Gleichbehandlung von Freiheits- und Geldstrafen erreicht, und außerdem können Schadensersatzforderungen von Verbrechensopfern besser realisiert werden.

Zu den Nummern 2 und 3 (vor § 44 StGB, § 44 Abs. 1 Satz 1 StGB und § 44 Abs. 3 StGB)

– Fahrverbot –

Durch diese Gesetzesänderungen wird das Fahrverbot zu einer selbständigen Hauptstrafe, d. h. es kann – anders als nach bisher geltendem Recht – auch ohne weitere Geldstrafe verhängt werden. Wegen der Einwirkung auf den Täter, die durch die Verhängung eines Fahrverbots erreicht werden kann, ist daneben eine weitere Strafe häufig nicht erforderlich. Gleichwohl soll es in den Fällen möglich sein, eine additive Geldstrafe zu verhängen, in denen der Verurteilte sehr wohl imstande ist, eine zusätzliche Geldstrafe zu leisten und das Fahrverbot für sich allein etwa deshalb nicht ausreichend erscheint, weil der Verurteilte nicht auf das Fahrzeug bzw. auf eigenständiges Fahren angewiesen ist.

Es bleibt jedoch dabei, daß die Verhängung eines Fahrverbots nur bei Delikten im Zusammenhang mit

dem Kraftfahrzeugverkehr, also in erster Linie bei Verkehrsdelikten, aber auch beispielsweise bei Versicherungsbetrug (§ 265a StGB) durch Vortäuschen eines Verkehrsunfalls o. ä., zulässig ist, damit diese Sanktion nicht zu einer nach herrschender Meinung unzulässigen Freiheitsstrafe ohne Bezug zur Tat ausartet.

Außerdem wird das Höchstmaß des Fahrverbots von drei Monaten auf ein Jahr erhöht, um wegen des Wegfalls einer notwendigen Kombination mit Geld- oder Freiheitsstrafe einen größeren Zumessungsspielraum zu ermöglichen und dadurch den größten Teil der Fälle erfassen zu können, die auch bisher mit einem Fahrverbot als Nebenstrafe geahndet wurden.

Der Aufschub der Wirksamkeit eines Fahrverbotes ermöglicht einem Betroffenen, im Rahmen des vorgegebenen Zeitraumes selbst zu bestimmen, wann er seinen Führerschein bei der Verwaltungsbehörde abgibt und damit der Zeitraum der Verbüßung des Fahrverbotes beginnt. Dies wird in der Praxis nach einer verständlichen Belehrung des Betroffenen mit keinerlei Problemen verbunden sein. Dafür wird aber mit Sicherheit die Anzahl der Rechtsmittel erheblich verringert, die allein deshalb eingelegt werden, um Zeit bis zum Eintritt des Fahrverbotes zu gewinnen.

Flankiert werden diese Änderungen durch die Einführung des § 456d StPO (s. u.).

Zu Nummer 4 (§ 56 Abs. 2 StGB)

– Aussetzung von Freiheitsstrafe zur Bewährung –

Der Anwendungsbereich der Aussetzung von Freiheitsstrafen zur Bewährung wird durch die Heraufsetzung der Höchstgrenze von zwei auf drei Jahre bei Vorliegen besonderer Umstände aufgrund der guten Erfahrungen, die man damit in anderen europäischen Ländern für den Bereich der mittleren Kriminalität gemacht hat, erweitert. Diese Möglichkeit soll jedoch auf solche Delikte beschränkt werden, bei denen keine Gewalt gegen eine Person angewandt und nicht mit Gefahren für Leib oder Leben gedroht wurde.

Mit der Möglichkeit, eine verwirkte Freiheitsstrafe von nunmehr bis zu drei Jahren auszusetzen, wird insbesondere dem Mißstand begegnet, daß Strafen häufig nach unten „maßgeschneidert" werden, um die bisher geltende Zweijahresgrenze nicht zu überschreiten. Gleichzeitig wird der Bewährungsdruck erhöht, so daß die ohnehin überlasteten Gefängniskapazitäten nicht noch mehr strapaziert werden und dem Resozialisierungsgedanken in nur noch völlig unbefriedigender Weise gerecht zu werden ist.

Dennoch handelt es sich mit der erweiterten Möglichkeit, die Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen, nicht um eine Privilegierung von Tätern der hier betroffenen Deliktsgruppen. Es wird vielmehr eine wesentlich bessere Berücksichtigung von Opferinteressen erreicht. Denn zum einen können zivilrechtliche Ansprüche, die für das Opfer aus der Tat entstanden sind, eher erfüllt werden, wenn der Täter nicht zur Aufgabe seiner Beschäftigung gezwungen wird, zum anderen kommen Geldbußen, die neben einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe verhängt werden können, gemeinnützigen Einrichtungen zugute.

Zu Nummer 5 (§ 56c Abs. 2 Nr. 6 StGB)

Diese Vorschrift soll ebenfalls der gestiegenen Bedeutung der Kraftfahrzeugnutzung im Straßenverkehr Rechnung tragen und dem Gericht in Fällen, in denen sich der Verurteilte einer zusätzlichen pädagogischen Einwirkung unterziehen sollte, die Möglichkeit bieten, die Weisung einer erneuten Verkehrsausbildung zu erteilen.

Zu den Nummern 6 und 7 (§§ 59, 59a StGB)

– Verwarnung mit Strafvorbehalt –

In § 59 Abs. 1 Satz 1 StGB wird der Regelfall minder schwerer Kriminalität mit einer verwirkten Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen und erstmaliger Straffälligkeit als typischer Anwendungsfall der §§ 59ff. StGB beschrieben.

Dadurch entsteht ein Rechtfertigungsbedarf und damit eine gerichtliche Erklärungspflicht, wenn in derartigen Fällen trotzdem nicht eine Verwarnung mit Strafvorbehalt ausgesprochen, sondern zu Geldstrafe verurteilt wird.

Ferner wird der Weisungskatalog des § 59a Abs. 2 StGB um eine Betreuungsweisung nach dem Vorbild des § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 JGG, um die Weisung der Teilnahme an einem Verkehrsunterricht und um die Weisung, gemeinnützige Leistungen zu erbringen, ergänzt.

II. Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch)

Zu den Nummern 1 und 2 (Artikel 293 Abs. 1 EGStGB)

– Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe –

In Artikel 293 Abs. 1 Satz 2 EGStGB wird in Übereinstimmung mit der Forderung des Deutschen Juristentages 1992 (NJW 1992, 3022) ein exakter Maßstab zur Umrechnung von Ersatzfreiheitsstrafe in gemeinnützige Arbeit festgelegt. Gleichzeitig soll die Verrichtung von gemeinnütziger Arbeit eine Möglichkeit für den Täter bieten, Wiedergutmachung zu leisten.

Der Umrechnungsfaktor von sechs Stunden gemeinnütziger Arbeit in einen Tag Ersatzfreiheitsstrafe liegt unter der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit, um dem Verurteilten dadurch einen Anreiz zu bieten, Arbeitsleistungen zu erbringen, anstatt eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen. Hierdurch werden die Kosten für die Unterbringung im Strafvollzug eingespart und außerdem die Verrichtung von Arbeiten zum Wohle der Allgemeinheit gefördert.

Andererseits ist die Diskrepanz zwischen Umrechnungsfaktor und durchschnittlicher Arbeitszeit aber auch nicht so kraß, daß sich diese Regelung als faktischer Arbeitszwang auswirken würde.

Zur praktischen Realisierung dieser Idee sollten Kommunen, Verbände usw. angehalten werden, mehr Angebote zur Verrichtung gemeinnütziger Arbeit, die auch ohne Vorkenntnisse oder nach kurzer Einarbeitungszeit ausgeübt werden können, z. B. bei der Garten- und Landschaftspflege, im Tierschutz, bei der Stadt- und Straßenreinigung, beim Straßenbau usw., zu schaffen.

Durch die Ausweitung der rechtlichen Möglichkeiten zur Verrichtung gemeinnütziger Arbeit (z. B. § 59 Abs. 3 Nr. 4 StGB) und des Anreizes aufgrund des vorteilhaften Umrechnungsmaßstabes können sich die genannten Institutionen auf eine regelmäßige Anwesenheit von Arbeitskräften einstellen und deshalb einen Teil ihres eigenen Personals auf qualifizierteren Posten einsetzen.

III. Zu Artikel 3 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Zu Nummer 1 (§ 153 Abs. 1 Satz 1 StPO)

– Einstellung des Verfahrens –

In dieser Vorschrift wird die Schadenswiedergutmachung als Umstand, der bei der Entscheidung über die Einstellung des Strafverfahrens zu berücksichtigen ist, festgeschrieben. Dadurch wird klargestellt, daß Geringfügigkeit insbesondere bei einer Wiedergutmachung des durch die Tat entstandenen Schadens seitens des Täters anzunehmen sein kann.

Zu Nummer 2 (§ 456b StPO)

– Aufschub der Vollstreckung
einer Ersatzfreiheitsstrafe –

In dem neuen § 456b Abs. 1 StPO wird der Gedanke des § 459a aufgegriffen und weitergeführt, wonach im Falle unverschuldeter Zahlungsunfähigkeit nach Verurteilung zu Geldstrafe möglichst die Vollstrekkung einer Ersatzfreiheitsstrafe vermieden werden soll, um einerseits zu verhindern, daß der Verurteilte sich die erforderlichen finanziellen Mittel auf illegale Weise verschafft und um zum anderen die Nachteile und Gefahren des (kurzfristigen) Freiheitsentzugs für den Verurteilten und die Allgemeinheit zu vermeiden.

Auch in diesem Zusammenhang werden Opferinteressen berücksichtigt, da in Fällen, in denen sich der Täter trotz seiner finanziellen Schwierigkeiten um eine Schadenswiedergutmachung bemüht, die Aufschiebung der Vollstreckung bis zur Befriedigung der Ansprüche des Opfers gemäß § 456b Abs. 2 StPO obligatorisch ist.

Zu Nummer 3 (§ 456d StPO)

– Aufschub und Aussetzung der Vollstreckung eines Fahrverbots –

In Ergänzung zu dem neugefaßten § 44 Abs. 3 StGB, der das Wirksamwerden des Fahrverbotes ohne Antragstellung aufschiebt, besteht mit § 456d die Möglichkeit, in Fällen von besonderer Härte eine zusätzliche Überprüfung durch die Vollstreckungsbehörde zu beantragen, deren Entscheidung dann für den Vollzug des Fahrverbotes maßgebend ist.

Zu Nummer 4 (§ 459a Abs. 1 StPO)

– nachträgliche Änderung der Tagessatzhöhe –

Mit der Ergänzung des § 459a wird die Möglichkeit einer nachträglichen endgültigen Herabsetzung der Tagessatzhöhe für die Fälle eingeführt, in denen eine Verbesserung der finanziellen Situation des Verurteilten nicht absehbar ist. Hiervon ist beispielsweise auszugehen, wenn der Täter dauernd arbeitsunfähig geworden ist. Voraussetzung ist jedoch innerhalb des § 459a StPO regelmäßig eine unverschuldete Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Durch dieses einschränkende Kriterium soll verhindert werden, daß der Verurteilte sich willentlich (z. B. durch grundlose Kündigung eines Arbeitsverhältnisses oder Verschiebung von Vermögenswerten) in die Lage versetzt, die Geldstrafe nicht mehr aufbringen zu können. Die Möglichkeit, die Tagessatzhöhe herabzusetzen, begegnet letztlich auch der Gefahr, daß sich der Verurteilte die Mittel zur Bezahlung der Geldstrafe auf illegalem Wege zu beschaffen versucht.

IV. Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333